



Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Gelnhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzt sich für die Interessen von Menschen ein, für welche die „Straße“ ein zentraler Sozialisationsort ist.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist eine unabhängige Fachorganisation zur Förderung von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit auf Bundesebene und stellt ein Forum für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die fachliche Meinungsbildung ihrer Mitglieder dar. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder und beteiligt sich an der sozial-, jugend- sowie fachpolitischen Diskussion über die soziale Arbeit für und mit jungen Menschen.
3. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit von Landesarbeitsgemeinschaften Streetwork/Mobile Jugendarbeit,
 - b) Vertretung der Interessen von sozialpädagogischen Fachkräften aus den entsprechenden Arbeitsfeldern der Jugend- und Sozialarbeit,
 - c) Weiterentwicklung von konzeptionellen Arbeitsansätzen und Standards von Streetwork/Mobile Jugendarbeit,
 - d) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu fachlichen und fachpolitischen Fragen,
 - e) Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen,
 - f) Zusammenarbeit mit Institutionen der Aus- und Fortbildung und der Forschung,
 - g) Weitergabe von fachpolitischen Anregungen zu nationalen, europäischen und internationalen Förderprogrammen,
 - h) Auswertung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse über Straßensozialarbeit und ihrer Zielgruppen und Mitarbeit an der lebensweltbezogener Konzepte sozialer Arbeit und deren Weiterentwicklung.

§ 3 Selbstverständnis

1. Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene. Der Verein sucht in seinen Beschlüssen und Entscheidungen nach dem größtmöglichen Konsens der Mitglieder.

2. Die Grundlagen der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über begründete Anträge auf Reduzierung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliches Mitglied sind alle juristischen Personen, die Streetwork und/oder Mobile Jugendarbeit als einen Arbeitsschwerpunkt auf ihrer jeweiligen Landesebene und/oder bundesländerübergreifend haben. Arbeitskreise, -gemeinschaften und Interessengruppen, die nicht den Status einer juristischen Person erfüllen, können sich durch die Delegation einer natürlichen/ juristischen Person als ordentliches Mitglied vertreten lassen.
3. Außerordentliches Mitglied sind juristische und natürliche Personen, die daran ein unmittelbares fachliches Interesse im Sinne des § 2 (1.) und (2.) bekunden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in den regionalen bzw. fachlichen Gremien mitzuarbeiten und Anträge/Vorschläge entsprechend der Satzung einzubringen. Stimmrecht in Bezug auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Eine fachlich begründete Ablehnung ist auf Verlangen der Antragsteller*innen durch die Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung;
 - b) bei unbegründetem Beitragsrückstand von 6 Monaten;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Tod;
 - e) wenn die Voraussetzungen für ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 (2) nicht mehr erfüllt sind und dies der nächsten Mitgliederversammlung nicht spätestens zu Beginn durch das Mitglied mitgeteilt wird;

f) bei juristischen Personen durch Erlöschen.

7. Ein Austritt aus der BAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Er ist schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

8. Der Ausschluss ist nur bei Verstoß gegen die Satzung möglich. Er kann vom Vorstand ausgesprochen werden, bedarf aber grundsätzlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Spricht der Vorstand den Ausschluss aus, ruhen alle Funktionen des betreffenden Mitglieds innerhalb des Vereins nach außen, bis die Mitgliederversammlung entschieden hat.

9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung und das Vereinen mehrerer Stimmen auf eine Person sind nicht zulässig

§ 6 Mittel des Vereins

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. entf.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Festlegung der Tagesordnung und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- b) die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
- c) die Festlegung der Grundsätze, Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte des Vereins;
- d) die Entgegennahme von und die Beschlussfassung über den Haushaltsplanung;
- e) die Entgegennahme und Erörterung des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfenden;
- g) die Entlastung des Vorstands;
- h) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- i) die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden;
- j) die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern und die Ablehnung von neuen Mitgliedern;
- k) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
- l) die Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen;
- m) die Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle und der Erlass einer Ordnung für diese Stelle;
- n) der Erlass von Vereinsordnungen;

- o) die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen;
- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen.

Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Mitgliederversammlung. An Stelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine hybride oder digitale MV einberufen werden (letzteres ist gegenüber der präsenten MV nachrangig). Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Eine hybride oder digitale MV über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Eine Einladungsfrist von sechs Wochen ist einzuhalten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder damit beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als „Nein“-Stimmen. Die Wahl des Vorstands bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird bei der Wahl des Vorstands die absolute Mehrheit im ersten und im zweiten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter*in, dem/ der Kassierer*in sowie von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl von bis zu 10 Beisitzer*innen.

2. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter*in und der/die Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein nach außen gemäß §26 BGB, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

3. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind, insbesondere für:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die eventuelle Bestellung einer Geschäftsführung und die Festlegung ihrer Befugnisse,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet.
9. Der Vorstand soll mindestens drei Mal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sollen vereinsöffentlich sein. Der Vorstand trifft die Entscheidung, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder digital stattfindet.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.

§10 Bundesgeschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Bundesgeschäftsstelle.

§ 11 Ausschüsse und Kommissionen

Zur Erfüllung der Aufgaben können Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied unter Angabe des satzungsändernden Textes gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dies hat mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor der beschließenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Jede Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einem Beschluss, welcher der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitgliederstimmen bedarf, aufgelöst werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung ist mit einer Antragsfrist von mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Ist die nach § 13 Abs. I einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Interessen von Menschen, für die der öffentliche Raum, vor allem Straßen und Plätze, von zentraler Bedeutung sind.

5. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21. November 1997 in Esslingen verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die wegen Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen notwendig sind beziehungsweise behördlicherseits aus formalen Gründen gefordert werden, vorzunehmen.

Satzungsänderungen

Redaktionelle Änderung im § 8 Abs. 5, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.04.1998 in Gelnhausen.

Neuformulierung des § 13 Abs. 4, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2000 in Gelnhausen.

Ergänzung des § 13 Abs. 4 durch den letzten Satz, beschlossen auf der Vorstandssitzung am 02.09.2000 in Berlin.

Redaktionelle Änderung des § 13 Abs. 4 und des § 9 Abs. 8, beschlossen auf der Vorstandssitzung am 30.11.2000 in Gelnhausen

Änderung des § 9 Abs. 2, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29./30.11.2001 in Potsdam.

Redaktionelle Änderungen Hamburg/Gelnhausen/Esslingen; Februar 2003, zustimmend zur Kenntnis genommen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2003 in Gelnhausen

Änderung des § 1.2 „Vereinsitz“ verändert von Berlin nach Gelnhausen auf MV am 10.12.2004 in Gelnhausen

Änderung der §§ 5 und 9 auf MV am 20.01.2012 in Fulda.

Änderung der §§ 5, 6 und 8, sowie redaktionelle Änderungen durch den Vorstand (gendergerechte Begrifflichkeiten) auf MV am 20.01.2017 in Fulda.

Änderung der §§ 5, 8 und 9, sowie redaktionelle Änderungen durch den Vorstand (Layout) auf MV am 03.02.2022., online.